



Hochschülerschaft  
an der Johannes Kepler Universität Linz

**Fakultätsvertretung der Sozial- und  
Wirtschaftswissenschaften**

Altenbergerstr. 69, 4040 Linz  
(0732) 2468-622,623

Präsidium des  
Nationalrates

Dr. Karl-Renner-Ring 3  
1017 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Zi. ....	71-GE / 1998..
Datum:	15. Okt. 1998
Verteilt .....	16.10.98

*Dr. Schepbeck*

Stellungnahme zu BMWV - GZ 86.161/43-I/B/5A/98  
Entwurf des Hochschülerschaftsgesetzes

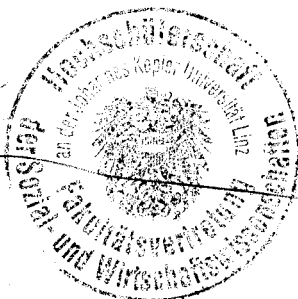
Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Fakultätsvertretung erlaubt sich ein Original der Stellungnahme zum Entwurf des Hochschülerschaftsgesetzes sowie 25 Kopien dieser Stellungnahme zu übersenden.

Mit freundlichen Grüßen:

Für die Fakultätsvertretung an der  
Sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät

(Kurt Rosivatz, Vorsitzender)





Hochschülerschaft  
an der Johannes Kepler Universität Linz

## Fakultätsvertretung der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften

Altenbergerstr. 69, 4040 Linz  
(0732) 2468-622,623

Präsidium des  
Nationalrates

Dr. Karl-Renner-Ring 3  
1017 Wien

Stellungnahme zu BMWV - GZ 86.161/43-I/B/5A/98

Die Fakultätsvertretung erlaubt sich eine getrennte Stellungnahme zum Entwurf des Hochschülerschaftsgesetzes betreffend die Willensbildung der Mitglieder - Wahlen in die Organe (4. Hauptstück 1. Abschnitt) abzugeben.

Bezüglich der anderen Hauptstücke ist noch eine weitere Beratung in der Fakultätsvertretung notwendig, erschwerend ist der Umstand, daß die Begutachtungsfrist größtenteils in den Sommerferien gelegen ist.

Die Stellungnahme zu den anderen Hauptstücken des HSG wird ehebaldigst folgen.

### **Abänderungsvorschlag zum Entwurf des HSG betreffend die Zusammensetzung und Aufgaben der Wahlkommission:**

Betreffend das Wahlverfahren besteht Konsens in der Fakultätsvertretung, daß dem Entwurf unter Beachtung der beiliegenden Abänderungsvorschläge zugestimmt werden kann. Diese Abänderungsvorschläge wurden mit Mitgliedern der derzeitigen Wahlkommission ausführlich diskutiert, wobei besonderen Wert auf eine systematisch und logisch einwandfreie Textierung gelegt wurde.

Das Ziel dieser Textierung der § 38 und § 39 ist es, die Wahlkommission als unparteiliches weisungsfreies Kollegialorgan festzuschreiben. Im bisherigen HSG und im Entwurf waren die Mitglieder der Kommission in der Zwangslage zugleich unparteilich zu sein, aber gleichzeitig die Agenden ihrer Fraktion wahrzunehmen, während die übrigen Fraktionen Beobachter entsandt haben. Daher erscheint es demokratipolitisch besser zu sein, die beiden Aufgabenkreise zu trennen, indem jede wahlwerbende Gruppe (die bei der nächsten Wahl antritt) nach ihrer Zulassung einen Vertreter entsendet, der sie vor der Kommission vertritt, während die Mitglieder der Kommission auf Vorschlag der bereits vertretenen Gruppen ernannt werden.

Daher wurde der § 38 vollkommen neu verfaßt, während beim § 39 lediglich Absatz 4, 6 und 7 verändert bzw. neu eingefügt wurde. § 39 Abs. 6 soll sicherstellen, das die Wahl ungestört verlaufen kann und die Wahlentscheidung unbeeinflußt stattfinden kann.

Durch Regelung über Auskunftspersonen und entsprechende Beschlüsse der Kommission im Konsensweg wurde bei der Uni-Linz-Wahlkommission dieser Weg bereits mehrere Male erfolgreich begangen. Daher erscheint eine gesetzliche Festschreibung dieses Weges als wünschenswert und vorbildhaft für die Entscheidungsfindung in der Kommission.

Als Anmerkung zu den restlichen Bestimmungen des HSG insbesondere §6 (3) bzw §12 (3) sei erwähnt, daß Stimmenthaltungen als Gegenstimmen zu zählen sein sollten, weil ansonsten eine Majorisierung durch eine Minderheit möglich ist und nicht dem Grundsatz einer Mehrheit entspricht.

In den Bestimmungen zur Wahlwiederholung (§46) wäre zu klären, welcher Stichtag für die Erstellung des Wählerverzeichnisses zugrunde legen ist. Zu klären ist insbesondere, ob nur jene Studierende zugelassen sind, die das aktive und passive Wahlrecht bereits bei der zu wiederholenden Wahl innegehabt haben, oder auch jene, die in der Zwischenzeit ein Studium neu begonnen haben.

Da es sich um eine Wahlwiederholung handelt, müßte dies auf das erstere zutreffen.

Für die Fakultätsvertretung an der  
Sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät

(Kurt Rosiyatz, Vorsitzender)



## **Abänderungsvorschlag der §§ 38, 39 und 12 des Entwurfes des HSG**

### **Zusammensetzung der Wahlkommission**

#### **§38**

(1) Bei der österreichischen hochschülerschaft und den Hochschülerschaften an den Universitäten sind ständige Wahlkommissionen einzurichten. Ihre Mitglieder sind auf die Dauer einer Funktionsperiode zu bestellen. Die Funktionsperiode beginnt mit der Bildung der Wahlkommission nach den letzten Hochschülerschaftswahlen und endet mit der Umbildung nach den nächsten Hochschülerschaftswahlen.

(2) Die Mitglieder der Wahlkommission haben ihr Amt unter strenger Unparteilichkeit, gewissenhafter Erfüllung ihrer Pflichten und voller Beachtung der Verfassungsgesetze und aller anderen Gesetze auszuüben. Sie sind bei der Amtsausübung weisungsfrei, eine vorzeitige Abberufung ist nur bei Kandidatur für eine wahlwerbende Gruppe oder bei Eintritt eines Wahlausschließungsgrundes gemäß §36 zulässig.

(3) Die bei der österreichischen Hochschülerschaft eingerichtete Wahlkommission besteht aus:

1. je einem auf Vorschlag von den drei stärksten in der letzten Bundessvertretung vertretenen wahlwerbenden Gruppen ernannten Mitglied,
2. einer oder einem von der Bundesministerin oder vom Bundesminister zu entsendenden rechtskundigen Bediensteten als Vorsitzende oder Vorsitzenden.

(4) Die bei den Hochschülerschaften an den Universitäten eingerichtete Wahlkommissionen bestehen aus:

1. je einem auf Vorschlag von den in der letzten Universitätsvertretung vertretenen wahlwerbenden Gruppen ernannten Mitglied,
2. einer oder einem, nach Anhörung der letzten Universitätsvertretung und der letzten Fakultätsvertretungen, von der Bundesministerin oder vom Bundesminister zu entsendenden rechtskundigen Bediensteten als Vorsitzende oder Vorsitzenden.

(5) Für den Fall der Verhinderung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden ist durch die Bundesministerin oder durch den Bundesminister ein rechtskundiger Bediensteter als Stellvertreterin oder Stellvertreter zu entsenden. Für den Fall der Verhinderung eines anderen Mitgliedes ist auf Vorschlag der betreffenden wahlwerbenden Gruppe ein Ersatzmitglied zu ernennen.

(6) Die oder der Vorsitzende der Wahlkommission bei der österreichischen Hochschülerschaft (deren Stellvertreterin oder Stellvertreter) werden durch die Bundesministerin oder den Bundesminister oder eine Vertreterin oder Vertreter angelobt. Die Vorsitzenden der Wahlkommissionen bei den Hochschülerschaften an den Universitäten werden durch die Rektorin oder den Rektor angelobt. Die Ernennung und Angelobung der übrigen Mitglieder der Wahlkommissionen erfolgt durch die jeweilige Vorsitzende oder den jeweiligen Vorsitzenden.

(7) Alle wahlwerbenden Gruppen sind nach ihrer Zulassung zur Wahl berechtigt eine Beobachterin oder Beobachter mit beratender Stimme in die zuständige Wahlkommission zu entsenden.

(bitte wenden)

(8) Die Ernennung der neuen Mitglieder hat spätestens zwei Monate nach Verlautbarung des Wahlergebnisses zu erfolgen. Haben bis zu diesem Zeitpunkt vorschlagsberechtigte wahlwerbende Gruppen keine Mitglieder nominiert, so hat die Vorsitzende oder der Vorsitzende diesen Gruppen eine Nachfrist von zwei Wochen zu setzen. Erfolgt nach Ablauf dieser Frist ebenfalls keine Nominierung, so geht das Vorschlagsrecht auf die restlichen wahlwerbenden Gruppen in Reihenfolge des Wahlergebnisses gemäß §40 (1) über.

(9) Die Umbildung der Wahlkommission hat spätestens vier Monate nach Verlautbarung des Wahlergebnisses zu erfolgen, Verzögerungen machen aber Beschlüsse der Wahlkommission nicht ungültig.

(10) Falls aufgrund des Wahlergebnisses bei der letzten Hochschülerschaftswahl weniger als drei wahlwerbende Gruppen in der Universitätsvertretung vertreten sind, besitzt die stimmenstärkere wahlwerbende Gruppe das Vorschlagsrecht für ein weiteres Mitglied der Wahlkommission.

### **Aufgaben der Wahlkommissionen**

#### §39

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) Die Wahlkommissionen sind bei Anwesenheit der oder des Vorsitzenden oder ihrer Stellvertreter und mindestens der Hälfte aller Mitglieder beschlußfähig. Im Falle der Beschlußunfähigkeit entscheidet die Vorsitzende oder der Vorsitzende nach Anhörung der anwesenden Mitglieder alleine.

(5) unverändert

(6) Die Bestimmung über die Verbotszonen der Nationalratswahlordnung (NWRO 1992, §58) ist bei Hochschülerschaftswahlen anzuwenden, die Festlegung der Verbotszone erfolgt durch Verordnung der jeweils zuständigen Wahlkommissionen bei den Hochschülerschaften an den Universitäten. Die Wahlkommissionen sind berechtigt innerhalb der Verbotszonen zur Aufrechterhaltung der Ruhe, Ordnung und Sicherheit die Hilfe der Organe der öffentlichen Sicherheit in Anspruch zu nehmen.

(7) Den Vorsitzenden der Wahlkommissionen und ihren Stellvertreterinnen oder Stellvertreterinnen gebührt eine Nebentätigkeitsvergütung gemäß § 25 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54. Die Bundesministerin oder der Bundesminister kann in diese Funktion auch rechtskundige Bedienstete der Universitäten oder rechtskundige Hochschullehrer entsenden.

### **Organe der Hochschülerschaften an den Universitäten**

#### § 12

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) Soweit in diesem Bundesgesetz nichts anderes bestimmt ist, ist für einen Beschluß eines Organs die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Diesfall gilt ein Antrag angenommen, wenn er die einfache Mehrheit der abzugebenden Stimmen erhält, eine Stimmenthaltung zählt als Gegenstimme.